

MaLo – ID	Kundennummer
(wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)	

**B. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (= EEG 2023), Bearbeitungsstand Mai 2023**  
für den Anschluss einer neuen Anlage nach dem EEG 2023 (NAV-EEG 2023)

**zwischen**

der **Stadtwerke Hammelburg GmbH, Rote-Kreuz-Straße 44, 97762 Hammelburg, Tel. 09732/902-204, Amtsgericht Schweinfurt, HRB 4237**  
(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

**und**

Name, Vorname/Firma	ggf. HRA oder HRB	ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)
Telefon	Fax	E-Mail-Adresse
Straße	Hausnummer	PLZ Ort
Gemarkung	Flur	Flurstücknummer (nachfolgend Anlagenbetreiber genannt)

**Datenblatt**

Gegenstand des Vertrages	<input type="checkbox"/> Erstellung eines neuen Verknüpfungspunktes <input type="checkbox"/> Bestehender Verknüpfungspunkt <input type="checkbox"/> Technische Änderung <input type="checkbox"/> Vertragliche Änderung
Adresse des Anlagenbetreibers	<input type="checkbox"/> wie vorstehend angegeben <input type="checkbox"/> abweichend von der vorstehenden Adresse: ..... (Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB) ..... (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Ort des Verknüpfungspunkt	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Anlagenbetreibers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anlagenbetreibers ..... (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) ..... (Gemarkung, Flur, Flurstücknummer)
Eigentümer des Grundstücks	<input type="checkbox"/> ist der Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> ist nicht der Anlagenbetreiber. Grundstückseigentümer ist: ..... (Name, Vorname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Tel.) <i>(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers gemäß dem Vordruck des Netzbetreibers für die Errichtung und den Betrieb des Verknüpfungspunktes ist vorzulegen)</i>



**Vorbemerk**

Der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag (nachfolgend nur Vertrag genannt) basiert auf dem „Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz = EEG 2023) sowie dem „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (Energiewirtschaftsgesetz = EnWG), jeweils in der gültigen Fassung. Der Abschluss dieses Vertrages für die EEG-Anlage des Anlagenbetreibers (nachfolgend nur Vertrag genannt) ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers (vgl. Einzelbegründung zu § 4 Absatz 1 EEG 2009, BT-DrS 16/8148, Seite 41) und der Auffassung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 11.06.2003 - VIII ZR 160/02) besonders sinnvoll, um damit die Rechte und Pflichten des Anlagen- sowie des Netzbetreibers (nachfolgend nur Vertragsparteien genannt) zueinander zu regeln, soweit das EEG 2023 nicht bereits hierzu Regelungen trifft. Damit dient dieser Vertrag - in Ergänzung zum EEG 2023 - im Interesse beider Vertragsparteien der Regelung der Einzelheiten des Anschlusses der EEG-Anlage des Anlagenbetreibers (nachfolgend nur Anlage genannt) an das Netz des Netzbetreibers am Verknüpfungspunkt und der Nutzung des Verknüpfungspunktes durch den Anlagenbetreiber zur Einspeisung der von ihm in seiner EEG-Anlage erzeugten elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien in das Netz des Netzbetreibers, und damit im Bewusstsein beider Vertragsparteien zur Konkretisierung deren Rechte und Pflichten im Rahmen des EEG 2023, ohne zu Lasten einer der Vertragsparteien vom EEG 2023 abzuweichen. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zu diesem Vertrag und zum EEG 2023 erfolgen auf der Internetseite des Netzbetreibers: [www.stadtwerke-hammelburg.de](http://www.stadtwerke-hammelburg.de)

**1. Vertragsgegenstand und Anlagenbetreiber**

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich
- der Errichtung, der Änderung und des Betriebs der im Datenblatt benannten Anlage,
  - des Anschlusses dieser Anlage an das Netz des Netzbetreibers (nachfolgend nur Netz genannt) an dem im Datenblatt benannten Netzanschlusses (Verknüpfungspunkt) und dessen Nutzung,
  - der Einspeisung von elektrischer Energie (nachfolgend nur Strom genannt) aus dieser Anlage in das Netz des Netzbetreibers, sowie
  - der Abnahme, Übertragung und Verteilung des vom Anlagenbetreiber nach dem EEG 2023 in seiner Anlage erzeugten Stroms, es sei denn, der Anlagenbetreiber leitet diesen Strom nicht durch das Netz des Netzbetreibers.
- 1.2 Die technische Beschreibung der Anlage, die Eigentumsgränze und der Schaltplan sind in der **Anlage 1** zu dokumentieren.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt nicht die Erstellung eines Netzanschlusses (Netzanschlussvertrag) und/oder die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom aus dem Netz (Anschlussnutzungsvertrag), die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom durch einen Stromlieferanten (Stromliefervertrag), die Nutzung des Netzes zum Bezug für Strom (Netznutzungsvertrag) oder die Vergütung für die Einspeisung von Strom in das Netz (Einspeisevertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.4 Der Netzbetreiber wird die im Datenblatt benannte Anlage unverzüglich vorrangig an der Stelle an sein Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, sofern der Anlagenbetreiber keinen anderen Netzverknüpfungspunkt wählt.
- 1.5 Der Netzbetreiber kann den Anschluss der Anlage an sein Netz ablehnen, wenn ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist oder ihm der Netzanschluss aus anderen Gründen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 1.6 Anlagenbetreiber im Sinne des vorliegenden Vertrages ist, wer unabhängig vom Eigentum die EEG-Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas auf eigene Rechnung nutzt und insofern auch die Kosten sowie das wirtschaftliche Risiko der Anlage trägt.
- 2. Herstellung des Verknüpfungspunktes**
- 2.1 Der Anschluss der Anlage an das Netz durch die Herstellung des Verknüpfungspunktes erfolgt - abgesehen von Ziffer 2.2 - durch den Netzbetreiber.
- 2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 kann der Anlagenbetreiber, unter Beachtung von § 49 EnWG, auf eigene Kosten den Verknüpfungspunkt durch einen Dritten herstellen lassen, wenn dieser fachkundig ist. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Anlagenbetreiber an diesen die Fachkunde des Dritten rechtzeitig vor der Ausführung der Herstellung des Verknüpfungspunktes, spätestens aber vor dem Anschluss der Anlage an das Netz, nachzuweisen. Über die Herstellung ist ein Herstellungsprotokoll zu erstellen und dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Herstellung auszuhändigen.
- Wird der Netzanschluss auf Verlangen des Anlagenbetreibers von einem Dritten ausgeführt, hat der Netzbetreiber das Recht, bei der Herstellung und der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Herstellung und der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes spätestens sieben Werktagen vorher in Textform zu informieren.
- 3. Kosten des Anschlusses der Anlage an den Verknüpfungspunkt durch den Netzbetreiber**
- 3.1 Der Netzbetreiber kann vom Anlagenbetreiber für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses der Anlage an den Verknüpfungspunkt durch den Netzbetreiber sowie dessen Inbetriebsetzung die Erstattung der dafür notwendigen Kosten verlangen, sofern nicht der Netzbetreiber der Anlage einen anderen als den vom Anlagenbetreiber gewünschten Verknüpfungspunkt zuweist und dadurch Mehrkosten entstehen, die dann der Netzbetreiber zu tragen hat. Bezüglich der für die Herstellung und Inbetriebsetzung des Anschlusses an den Verknüpfungspunkt vom Anlagenbetreiber zu tragenden Kosten ist zwischen dem Anlagen- und dem Netzbetreiber vor der Herstellung des Anschlusses an den Verknüpfungspunkt in Textform eine Vereinbarung zu treffen über die Art, den Umfang sowie die Ausführung des Anschlusses und die insoweit anfallenden Kosten. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber für den Anschluss seiner Anlage an den Verknüpfungspunkt und dessen Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber einen angemessenen Vorschuss zu bezahlen.
- 3.2 Vom Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anlagenbetreiber gesondert nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 2**) oder der zwischen den Parteien insondern gesondert getroffenen Vereinbarung an den Netzbetreiber zu vergüten.

- 3.3 Wird der Verknüpfungspunkt nach der Wahl des Anlagenbetreibers von einem Dritten hergestellt, so hat ausschließlich der Anlagenbetreiber sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen.
- 3.4 Für die Netzverträglichkeitsprüfung und/oder sonstige Auskünfte nach § 8 Absatz 5 und 6 EEG 2023 oder § 13 Absatz 2 EEG 2023 ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anlagenbetreiber diesbezügliche Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers oder gemäß der von den Parteien diesbezüglich anderweitig getroffenen Vereinbarung in Rechnung zu stellen, die der Billigkeit entsprechen müssen. Diese sind vom Anlagenbetreiber innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Frist zum Ausgleich zu bringen, jedoch nicht früher als 14 Tage nach Zugang der Rechnung. Sind im Preisblatt keine Preise für vom Netzbetreiber erbrachte Leistungen (z. B. Netzverträglichkeitsprüfung und Auskunft) enthalten, kann der Netzbetreiber das Entgelt berechnen, das der Billigkeit gemäß § 315 BGB entspricht.
- 4. Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage**
- 4.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist - sofern sie nicht durch den Netzbetreiber selbst vorgenommen wird - nur von einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen auf Kosten des Anlagenbetreibers durchzuführen und in einem Inbetriebnahmeprotokoll gemäß **Anlage 3** zu dokumentieren. Eine vom Anlagenbetreiber und dem Installationsunternehmen unterschriebene Ausfertigung des Protokolls ist dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme kostenfrei vorzulegen. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei der Inbetriebnahme der Anlage anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme spätestens sieben Werktagen vorher in Textform (Eingang beim Netzbetreiber) zu informieren.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Änderungen seiner Anlage, insbesondere eine Leistungserhöhung oder sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf den störungsfreien Parallelbetrieb haben können, unverzüglich dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen und vor deren Ausführung dessen Zustimmung dazu einzuholen.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist aufgrund § 9 EEG 2023 sowie §§ 19, 49 EnWG berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an der zu errichtenden oder bereits bestehenden Anlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Letztverbraucher im Netz des Netzbetreibers erforderlich ist. In einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Aufforderung des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber, hat der Anlagenbetreiber seine Anlage auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen. Kommt der Anlagenbetreiber der berechtigten Aufforderung des Netzbetreibers nicht fristgemäß nach, gilt § 52 EEG 2023.
- 4.4 Bei Mängeln an der Anlage des Anlagenbetreibers oder in der Führung des Parallelbetriebes und damit verbundenen störenden Rückwirkungen auf das Netz oder Anlagen Dritter, die nicht unter Ziffer 4.3 fallen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage des Anlagenbetreibers vom Netz zu trennen, wenn er den Anlagenbetreiber vorher unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen in Textform zur Beseitigung von Mängeln aufgefordert hat. Einer Fristsetzung bedarf es vor der Trennung der Anlage vom Netz nicht bei Gefahr für Leib oder Leben sowie der akuten Gefahr von Schädigungen des Netzes.
- 4.5 Jede Partei ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung und die Änderungen der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich, insbesondere dass diese den einschlägigen technischen Bestimmungen entsprechen, und trägt die damit verbundenen Kosten und Beweislast.
- 4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Anlagenbetreiber für eingespeiste Blindarbeit ein Entgelt zu berechnen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 2**), wenn vom Anlagenbetreiber der im Datenblatt angegebene Verschiebungsfaktor nicht eingehalten wird.
- 5. Technische Vorgaben**
- 5.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine vertragsgegenständliche Anlage ohne störende Rückwirkungen auf das Netz und die Anlagen des Netzbetreibers oder Dritte zu betreiben und zu unterhalten sowie die im Störfall für eine sofortige Trennung der Anlage vom Netz erforderlichen Schaltgeräte einzubauen. Er stellt weiter durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die im Datenblatt bestimmte elektrische Wirkleistung nicht überschritten wird.
- 5.2 Die nach Ziffer 5.1 notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen zur Blindleistungskompensation stellt der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten und unterhält diese auf eigene Kosten in einwandfreier und störungsfreier Funktion während der gesamten Zeit, in der seine Anlage an das Netz angeschlossen ist.
- 5.3 Für die Planung, die Errichtung, den Anschluss, den Betrieb, die Instandhaltung sowie eventuelle Änderungen der Anlage gelten insbesondere die allgemein anerkannten technischen Bestimmungen, die jeweils aktuellen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN- und VDE-Normen) sowie die „Technischen Anschlussbedingungen“ und „Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ des Netzbetreibers. Werden diese geändert, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Anlage diesen Änderungen anzupassen. Ziffer 4.3 gilt entsprechend.
- 6. Messeinrichtungen, Messung, Ablesung und Zutrittsrecht**
- 6.1 Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber in die Anlage des Anlagenbetreibers auf dessen Kosten eingebaut, wenn nicht der Anlagenbetreiber gemäß Ziffer 6.4 die Installation der Messeinrichtungen und/oder die Messung auf seine Kosten von einem fachkundigen Dritten vornehmen lässt.
- 6.2 Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Anbringung von Messeinrichtungen hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten zu schaffen und die entsprechenden Plätze für die Anbringung von Messeinrichtungen nach den Technischen Anschlussbedingungen und sonstigen Vorgaben des Netzbetreibers hierzu, sowie gemäß der sonstigen, einzuhaltenden technischen Vorgaben, insbesondere nach DIN-Vorschriften, kostenfrei und für die Zeit, während die Anlage an das Netz angeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Vom Netzbetreiber in die Anlage eingebaute und in seinem Eigentum stehende Messeinrichtungen verbleiben in dessen Eigentum. Der Anlagenbetreiber haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, es sei denn, dass den Anlagenbetreiber hieran kein Verschulden trifft. Der Anlagenbetreiber hat den Verlust sowie Beschädigungen und Störungen solcher Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, nachdem der Anlagenbetreiber solche erkannt oder von solchen Kenntnis erlangt hat.

6.4 Abweichend von Ziffer 6.1 kann der Anlagenbetreiber auf der Grundlage und nach den Vorgaben des MsbG Messeinrichtungen auch auf eigene Kosten durch einen fachkundigen Dritten einbauen und betreiben lassen. Die Messeinrichtungen müssen auch in diesem Fall den eichrechtlichen Bestimmungen und den diesbezüglichen Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen. Der fachkundige Dritte hat mit dem Netzbetreiber einen Messstellenrahmenvertrag mit dem Inhalt gemäß § 10 MsbG abzuschließen. Die Fachkunde des Dritten ist dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen vor dem Beginn der Messung nachzuweisen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, gleichzeitig auf eigene Kosten eigene Messeinrichtungen einzubauen und Messungen vorzunehmen.

6.5 Gemessen wird die nach dem EEG veräußerte elektrische Arbeit anhand der vom Netzbetreiber (Ziffer 6.1) oder einem fachkundigen Dritten (Ziffer 6.4) eingebauten Messeinrichtungen. Erfolgt die Messung durch einen fachkundigen Dritten, sind für die Übermittlung der dabei ermittelten Daten die vom Netzbetreiber hierzu vorgegebenen Datenformate zu verwenden.

6.6 Die Kosten der Messung hat der Anlagenbetreiber zu tragen.

6.7 Bei Anlagen mit Ist-Einspeisung erfolgt die Übermittlung der Messdaten über eine Zählerfernauslesung. Der Anlagenbetreiber hat hierfür einen analogen Telefonanschluss (TAE-Dose und DSL-Anschluss) und einen 230-V-Anschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen kostenfrei bereitzustellen.

6.8 Bei Anlagen ohne Ist-Einspeisung erfolgt die Ablesung in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, nach Aufforderung durch den Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber selbst oder denjenigen Fachkundigen, der im Auftrag des Anlagenbetreibers die Messeinrichtungen eingebaut hat und betreibt. Der Anlagenbetreiber oder der Netzbetreiber kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 des MessEG durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des MessEG verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 des MessEG bleiben unberührt.

Wird der Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber gestellt, so hat der Antragsteller diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Antragsteller.

6.10 Der Anlagenbetreiber hat nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

6.11 Werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber eingebaut und betrieben, einschließlich der Messung, zahlt der Anlagenbetreiber für den Einbau, den Betrieb, die Messung und die Übertragung der Daten der technisch notwendigen Messeinrichtungen an den Netzbetreiber ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Im Rahmen von § 9 EEG 2023 hat der Anlagenbetreiber auch sämtliche Kosten für die Einhaltung der dort gemachten gesetzlichen Vorgaben zu tragen.

**7. Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers**  
Der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber unverzüglich in Textform über alle vertragswesentlichen Tatsachen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn er

- a) Beschädigungen des Verknüpfungspunktes, Schäden an der Anschlussicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuerungseinrichtungen erkennt, oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Eigenerzeugungsanlage ändern; in diesem Fall hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Person des neuen Anlagenbetreibers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

In besonders dringenden Fällen hat der Anlagenbetreiber die Meldung an den Netzbetreiber vorab mündlich vorzunehmen.

**Haftung des Netzbetreibers**

- 8.**  
8.1 Der Netzbetreiber haftet - vorbehaltlich der Regelungen in § 13 EEG 2023 - für eigenes Handeln und das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen dem Anlagenbetreiber gegenüber aus diesem Vertrag nur gemäß § 18 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung = Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ in entsprechender Anwendung. Die Regelung von § 18 NAV ist dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag als Anlage beigefügt.
- 8.2 Die Haftung des Anlagenbetreibers bei der Einspeisung von elektrischer Energie gemäß dem EEG 2023 richtet sich nach § 18 Abs. 2 NAV. Eine Begrenzung der Haftung des Anlagenbetreibers besteht nicht bei einer vorsätzlichen Schadensverursachung durch den Anlagenbetreiber.
- 9. Vertragsbeginn, -dauer und -ende**  
9.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.  
9.2 Der Vertrag kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.  
9.3 Der Netzbetreiber kann in den Fällen von § 27 NAV diesen Vertrag kündigen.
- 10. Vertragsbestandteile und Angaben des Anlagenbetreibers**  
10.1 Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind dessen Bestandteile.  
10.2 Weitere Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind die §§ 5 – 9, 12, 13 Absatz 1 – 3, 14 – 22 sowie 24 – 27 der NAV (**Anlage 4**) in entsprechender Anwendung, wobei Regelungen des EEG 2023 und dieses Vertrages in der genannten Reihenfolge vorgehen.  
10.3 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anlagenbetreiber zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen, womit diese dann Vertragsbestandteil werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

**Datenschutz**

Verantwortlicher: Stadtwerke Hammelburg GmbH, Rote-Kreuz-Straße 44, 97762 Hammelburg, Tel.: 09732/902-204, E-Mail: info@stadtwerke-hammelburg.de, Datenschutzbeauftragter: MORGENSTERN consecom GmbH, Große Himmelsgasse 1, 67346 Speyer, Tel.: 06232/10011944. Die vollständigen Datenschutzinformationen für Kunden des Versorgers können unter www.stadtwerke-hammelburg.de eingesehen sowie heruntergeladen werden und sind auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In diesen werden u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Anlagenbetreiber

.....  
Netzbetreiber

**Anlagen:**

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- 1.  Preisblatt des Netzbetreibers
- 2.  Auszug NAV

Stand: Mai 2023

## Preisblatt

(Stand: 01.06.2024)

Inbetriebsetzung	Eigenerzeugungsanlage NSP (Photovoltaikanlagen, BHKW, Wind, Wasser)	
	Anlagen >30 bis 100 kWp	232,05 €
	Anlagen >100 kWp	303,45 €
	Batteriespeicher	13,69 €
Netzverträglichkeitsprüfung*		
	≤ 30 kW	frei
	> 30 kW bis 500 kW	226,10 €
	> 500 kW	erfolgt nach tatsächlichem Aufwand

\* bei Photovoltaik Modulleistung in kWp

Alle Preise verstehen sich inkl. 19% Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Leistungen nach Aufwand.

**Auszug NAV (Stand Mai 2023)****Teil 2****Netzanschluss****§ 5****Netzanschluss**

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in jedem Fall sind auf die Hausanschlussicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.

**§ 6****Herstellung des Netzanschlusses**

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird insbesondere vermutet, wenn die Anforderungen der DIN 18012 (Ausgabe: November 2000) eingehalten sind.

**§ 7****Art des Netzanschlusses**

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

**§ 8****Betrieb des Netzanschlusses**

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlussicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

**§ 9****Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses**

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom

Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

**§12****Grundstücksbenutzung**

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 13****Elektrische Anlage**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnittes zwischen Hausanschlussicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt der Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der

\* Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, Berlin.

Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

#### § 14

##### Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und 2 von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

#### § 15

##### Überprüfung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### Teil 3

#### Anschlussnutzung

#### § 16

##### Nutzung des Anschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \varphi = 0,9$  kapazitiv und  $0,9$  induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.

(3) Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgüter und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(4) Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die §§ 7, 8, 12 und 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 15 entsprechend.

#### § 17

##### Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung

wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Messstellenbetreiber nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

(2) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

#### § 18

##### Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000,00 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelegten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000,00 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

#### **Teil 4 Gemeinsame Vorschriften**

##### **Abschnitt 1 Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers**

###### **§ 19**

###### **Betrieb von elektrischen Anlagen, Ladeeinrichtungen, Eigenanlagen**

(1) Anlage und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer oder –nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder –nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. „Auch Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind dem Netzbetreiber vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen. Deren Inbetriebnahme bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet; der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, sich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu äußern. Stimmt der Netzbetreiber nicht zu, hat er den Handlungsgrund, mögliche Abhilfemaßnahmen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers oder –nutzers sowie einen hierfür beim Netzbetreiber erforderlichen Zeitbedarf darzulegen. Einzelheiten über den Inhalt und die Form der Mitteilungen kann der Netzbetreiber regeln.

(3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder –nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder –nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

###### **§ 20**

###### **Technische Anschlussbedingungen**

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

###### **§ 21**

###### **Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer oder –nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder –nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.

###### **§ 22**

###### **Mess- und Steuereinrichtungen**

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 vorzusehen.

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu be-

rücksichtigen. In Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz nachträglich einfach eingebaut werden können; ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies ist auch in Gebäuden anzuwenden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer oder –nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

###### **§ 24**

###### **Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder –nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung ohne Messeinrichtung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder –nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder –nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder –nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktagen im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder –nutzer oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

###### **§ 25**

###### **Kündigung des Netzanschlussverhältnisses**

(1) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

**§ 26**

**Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses**

(1) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

**§ 27**

**Fristlose Kündigung oder Beendigung**

Der Netzbetreiber ist in Fällen des § 24 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Stand: Mai 2023